

Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL/LNA - RD Nordsachsen)

Dritte Änderungssatzung der OrgL/LNA-Satzung vom 07. Dezember 2016

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf der Grundlage von § 3 i. V. m. § 19 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des § 35 Abs. 1 und § 49 Abs. 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) i.V.m. § 10 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung - SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen, i. F. d. 7. Änderung vom 10.04.2024, Beschluss-Nr. 243/24 KT i.V.m. § 24 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreis Nordsachsen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

1. Vorbemerkungen zweiter Absatz, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG veranlasst der Träger des Rettungsdienstes in seinem Territorium bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung am Einsatzort.“

2. § 1 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst Abs. 1 und 4 werden wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Zur Sicherstellung der dem Landkreis Nordsachsen nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die OrgL und LNA.“

Absatz 4

„Kommen die OrgL und LNA den ihnen übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß nach, kann der Kreistag des Landkreises Nordsachsen diese abbestellen.“

3. § 2 Struktur und Organisation Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Zur Gewährleistung einer angemessenen Eintreffzeit wird der Landkreis Nordsachsen zunächst in die folgenden OrgL-Bereiche) untergliedert. In jedem OrgL-Bereich wird eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (im folgenden OrgL-Gruppe) wie folgt gebildet:

1. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich West

- Leistungserbringer im Bereich Schkeuditz (Los 1),
- Leistungserbringer im Bereich Delitzsch (Los 2),
- Leistungserbringer im Bereich Eilenburg (Los 3).

2. OrgL-Gruppe im OrgL-Bereich Ost

- Leistungserbringer im Bereich Torgau (Los 4),
- Leistungserbringer im Bereich Oschatz (Los 5).

Absatz 2

„In jedem OrgL-Bereich werden durch den Träger des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Leistungserbringern ein Leiter der OrgL-Gruppe und ein Stellvertreter bestimmt.“

4. § 3 Bereitschaft und Dienstpläne Absatz1 wird wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Die Leistungserbringer stellen die durchgängige Rufbereitschaft sicher und sind gemeinsam mit den Leitern der beiden OrgL-Gruppen verantwortlich für die Erstellung eines Dienstplanes.“

5. § 4 Informationen und Unterrichtung Absatz 1 fällt weg, Absatz 2 wird zu Absatz 1

6. § 5 Aufgaben des Organisatorischen Leiters Abs. 1, 2 und 3 neu gefasst:

Absatz 1

„Bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei anderen Großschadensereignissen ist der OrgL gemeinsam mit dem LNA-Mitglied der gemäß § 49 Abs. 8 SächsBRKG zu bildenden Rettungsdiensteinsatzleitung.“

Absatz 2, Abschnitt 1

„Die Aufgaben des OrgL und LNA umfassen in der Hauptsache insbesondere organisatorisch-taktische Führungs- und Koordinationsaufgaben:“

Absatz 3

„Von jedem durchgeführten Einsatz ist durch den OrgL und durch den LNA je ein Einsatzprotokoll anzufertigen und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zuzuleiten.“

Absatz 4 wird zu Absatz 3 in folgender Fassung:

„In Vorbereitung auf Einsätze obliegen dem OrgL und LNA insbesondere folgende Aufgaben:

- die OrgL und LNA können von den zuständigen Dezernaten des Landkreises Nordsachsen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr an der Planung von Rettungs- oder sanitätsdienstlichen Einsätzen, die wegen einer großen

- Teilnehmerzahl oder anderweitig eine Gefährdung einer Vielzahl von Personen nicht ausschließen, beteiligt werden,
- die OrgL und LNA nehmen an Übungen und Planspielen der unteren Brandschutz-Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde teil.“

7. § 6 Alarmierung und Einsatzübernahme Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunk durch die IRLS Leipzig. Die Funkmeldeempfänger und BOS-Digitalfunkgeräte sind während der Bereitschaft generell mitzuführen. Die Übernahme des Einsatzes durch den verantwortlichen OrgL und LNA erfolgt nachweislich über die Statusmeldung und eine telefonische Rückmeldung beim Disponenten der IRLS innerhalb von 5 Minuten. Die angestrebte Eintreffzeit am Notfallort beträgt 30 Minuten nach Alarmierung. Bei Überschreitung der angestrebten Eintreffzeit ist ein Hilfsfristüberschreitungsprotokoll vorzulegen.“

Absatz 2

„Die Einsatzindikationen des OrgL und LNA sind im MANV-Plan des Landkreises Nordsachsen aufgeführt.“

8. § 7 Dienstberatungen, Aus- und Fortbildung Absatz 1 entfällt, Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Die beteiligten Leistungserbringer sind in den einzelnen OrgL-Bereichen für die Ausbildung von ausreichend OrgL verantwortlich. Ebenso obliegt ihnen die Verantwortung für eine geeignete Fortbildung der OrgL. Die durch den Landkreis Nordsachsen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gelten dabei als geeignete Fortbildung.

Dienstberatungen und Fortbildungsveranstaltungen finden zweimal jährlich (jeweils am 1. Dienstag im März und im November) durch den Landkreis Nordsachsen statt. Sie haben einen Zeitumfang von jeweils 6 Zeitstunden. Die Teilnahme der OrgL an den Veranstaltungen ist mindestens einmal alle 2 Jahre obligatorisch. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein Ausschluss aus dem Dienstsysteem folgend.

Zur Qualitätssicherung werden die OrgL des Landkreises 2jährlich rezertifiziert. Werden in der Rezertifizierung Qualitätsmängel in Bezug auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen OrgL festgestellt, muss die Rezertifizierung wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen erfolgt ein Ausschluss auf dem Dienstsysteem.“

9. § 9 Ausstattung Absatz 1 u. 2 werden wie folgt gefasst und Absatz 3 und 4 neu hinzugefügt:

Absatz 1

„Der OrgL und der LNA verfügen im Rahmen ihrer rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL und LNA zu verwenden ist.“

Absatz 2

„Der Leistungserbringer stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:

- Mobilfunkgerät,

- Markierungswesten - tragbar über der Rettungsdienstbekleidung gemäß § 12 Abs. 2 SächsLRettdPVO
 - 1x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“,
 - 2x signalblau (RAL 5005),
 - 1x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „OrgL“.

Absatz 3

„Der Träger stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:

- Funkmeldeempfänger (FME),
- 2 Handsprechfunkgeräte,
- Tablet inkl. Einsatzsoftware,
- Mobiler Drucker.“

Absatz 4

„Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung für das LNA-Fahrzeug bereit:

- Notfallrucksack mit Grundausrüstung,
- Handsprechfunkgerät,
- Markierungsweste LNA,
- MANV-Pläne.“

10. § 10 Versicherungsschutz Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Absatz 1

„Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen OrgL und LNA gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Die Haftpflichtversicherung ist über den Landkreis Nordsachsen beim KSA bis zu folgenden Höchstbeträgen gesichert:

- pauschal 30 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden,
- 20 Mio. Euro für reine Vermögensschäden.“

11. § 11 Finanzierung und Entschädigung Absätze 2,3,4 und 5 S.1 werden wie folgt gefasst:

Absatz 2

„Zur Absicherung der Bereitschaftsdienste gewährt der Träger des Rettungsdienstes dem jeweils diensthabenden OrgL eine kalendertägliche Entschädigungspauschale in Höhe von 60,00 Euro.“

Absatz 3

„Die Leiter einer OrgL-Gruppe erhalten für die Wahrnehmung ihres besonderen Sicherstellungsauftrages eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.“

Absatz 4

„Die Zahlung der Entschädigungspauschale nach Absatz 2 und 3 erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes

- quartalsweise an den jeweiligen Leistungserbringer nach Rechnungslegung,

- 14 Tage nach Einreichung der Abrechnung über die im vorangegangenen Quartal geleisteten Dienste.

Für die ordnungsgemäße Einreichung der Abrechnung über die geleisteten Dienste beim Träger sind die Leiter der OrgL-Gruppe und die Leistungserbringer zuständig.
Die Leistungserbringer zahlen die Entschädigung den einzelnen OrgL aus.“

Absatz 5 Satz 1

„Eine Aufwandsentschädigung für den OrgL im Einsatzfall in Höhe von 30,00 Euro/Stunde sind Kosten des Rettungsdienstes.“

13. § 13 Außer-Kraft-Treten wird wie folgt gefasst:

„Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL-RD Nordsachsen) vom 05.Dezember 2018 in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.“

Artikel II

Die Satzung zur Dritten Änderung der Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und Leitenden Notärzte (LNA) im Landkreis Nordsachsen (Satzung OrgL / LNA - RD Nordsachsen) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

- Siegel -

Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.